

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED],

der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL), als Branchenvertreter von 4000 kleinen und mittelständischen Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen in Deutschland, unterstützt die Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) bezüglich des oben genannten Gesetzentwurfs. Für den Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) hat die verkehrsrechtliche Rahmensetzung - auch wenn diese vorrangig auf das Transportgewerbe zielen - eine große Bedeutung.

Wir gehen deshalb davon aus, dass der Garten- und Landschaftsbau weiterhin unter die sogenannten „HandwerkerAusnahmen“ fällt, da im GaLaBau – von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen - keine Berufskraftfahrer eingesetzt werden.

Große Auswirkungen auf die Betriebe hat die Regel zur Abgrenzung der Hauptbeschäftigung des Fahrers. Besondere Sorge macht uns dabei eine in der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/645 missverständliche Formulierung in Erwägungsgrund 6 . In der Regel („generally“) soll das Führen eines Kraftfahrzeugs dann nicht als Hauptbeschäftigung des Fahrers angesehen werden, wenn es weniger als 30 Prozent der rollierenden monatlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Dieser Prozentsatz mag für das gewerbliche Transportgewerbe zweckmäßig sein, im Rahmen der HandwerkerAusnahme ist er völlig übertrieben.

Dies gilt es bei der Umsetzung in nationales Recht klarzustellen. Der Prozentsatz ist an die bisherige Praxis (50-Prozent-Abgrenzungsregel) im Rahmen der HandwerkerAusnahme anzupassen. Die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere im ländlichen Raum, arbeiten nicht selten und zwangsläufig auf weiter entfernten Baustellen. Eine 30-Prozent-Abgrenzung würde zu zusätzlichen Belastungen für Mitarbeiter und Unternehmen führen, die nicht durch Sicherheitserwägungen gedeckt sind. Die kleinen und mittelständischen Betriebe würden unnötig mit weiterer Bürokratie beschäftigt und mit Kosten überzogen. Die bisher in der Praxis angewendete 50-Prozent-Regel zur Abgrenzung der Hauptbeschäftigung des Fahrers ist deshalb aus unserer Sicht unbedingt zu erhalten.

Freundliche Grüße

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Alexander-von-Humboldt-Str. 4 • 53604 Bad Honnef

Hauptgeschäftsführer: Dr. Robert Kloos

Vereinsregister: VR 3047 • Amtsgericht Bonn • UID: DE 1233 82 202